

**Rechtsverordnung zur Änderung
der Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über die Erhebung von
Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als
untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)
vom 1. Mai 2020**

und

**der Anlage nach § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere
Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)**

vom 04.12.2023

**(Rechtsverordnung zur Änderung der Gebührenverordnung und des
Gebührenverzeichnisses vom 04.12.2023)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) verordnet das Landratsamt Ludwigsburg:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 1. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird nach dem Wort „(Gebührenverordnung)“ wie folgt geändert: „in der Fassung der Rechtsverordnung zur Änderung der Gebührenverordnung und des Gebührenverzeichnisses vom 04.12.2023“.
2. Nach § 1 Absatz 2 der Gebührenverordnung wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, soweit eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.“

Artikel 2

Die Anlage nach § 1 Abs.1 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 1. Mai 2020, geändert durch die erste Rechtsverordnung zur Änderung der Anlage nach § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird nach dem Wort „Gebührenverzeichnis“ wie folgt geändert: „als Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) in der Fassung der Rechtsverordnung zur Änderung der Gebührenverordnung und des Gebührenverzeichnisses vom 04.12.2023“.

2. Der unter „Nr. 31.40 Soziale Einrichtungen“ stehende Text wird folgendermaßen ergänzt: nach dem Wort „Flüchtlingsaufnahmegesetzes“ wird eingesetzt „(FlüAG)“; nach dem Wort „Eingliederungsgesetzes“ wird eingefügt „(EglG)“.
3. In Nr. 31.40.1.1 wird die Angabe „je 295 €“ durch „je 402 €“ ersetzt.
4. In Nr. 31.40.1.2 wird die Angabe „je 100 €“ durch „je 136 €“ ersetzt.
5. In Nr. 31.40.2.1 wird die Angabe „890 €“ durch „1.200 €“ ersetzt.
6. In Nr. 31.40.2.2 wird die Angabe „595 €“ durch „810 €“ ersetzt.
7. Nach der bisherigen Nr. 31.40.2.2 werden folgende Nr. 31.40.3, Nr. 31.40.3.1, Nr. 31.40.3.2, Nr. 31.40.4, Nr. 31.40.4.1, Nr. 31.40.4.2 eingefügt:

Nr. 31.40.3 „Die ermäßigten Gebühren für die Unterbringung für Selbstzahlende betragen monatlich“

Nr. 31.40.3.1 „für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres je 330 €“.

Nr. 31.40.3.2 „für Kinder bis Vollendung des 18. Lebensjahres je 110 €“.

Nr. 31.40.4 „Die Summe der Gebühren nach Ziffer 3 (Familiengebühr) beträgt“

Nr. 31.40.4.1 „für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als 3 Kindern im Sinne von Nr. 31.40.3.2 zusammen höchstens 990 €“.

Nr. 31.40.4.2 „für allein Sorgeberechtigte mit mehr als 3 Kindern im Sinne von Nr. 31.40.3.2 zusammen höchstens 660 €“
8. Der Text, der bisher unter Nr. 31.40.2.2 stand, wird verschoben unter die neue Nr. 31.40.4.2 und lautet jetzt folgendermaßen: „Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Ziffer 31.40.1 bis 4.“
9. Die bisherige Nr. 31.40.3 wird die Nr. 31.40.5.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Ludwigsburg, den 04.12.2023

Dietmar Allgaier

Landrat